

Bundessozialgericht

Az.: 12/3 RK 41/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
20. Oktober 1972

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

Beklagte,

Beigeladene:

1)

2)

Revisionsklägerin,

3)

4)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
27. September 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

Dr. H a u g
-Vorsitzender-,

Bundesrichterin

G e y s e r ,

Bundesrichter

B u r g e r ,

Bundessozialrichter

Dr. C o n r a d y und

Bundessozialrichter

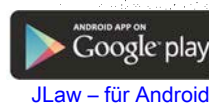
R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision der beigeladenen Landesversicherungsanstalt Hessen wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. März 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, ob das Landessozialgericht (LSG) den Kläger zu Recht als angestelltenversicherungspflichtig angesehen hat (§§ 2, 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-).

Der Kläger ist seit 1948 als Korrektor bei der Beigeladenen zu 3) - D..... und V....., am M..... GmbH - beschäftigt. Für ihn wurden Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. Die Beigeladene zu 2) - die Landesversicherungsanstalt Hessen (LVA) - war nach einer Betriebsprüfung im Jahre 1959 der Auffassung, der Kläger sei in der Arbeiterrentenversicherung versicherungspflichtig. Sie teilte dies der Beklagten - der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) - als Einzugsstelle unter Hinweis auf § 1399 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) mit. Die Beklagte stellte hierauf mit Bescheid vom 19. April 1962 fest, daß der Kläger in seiner Beschäftigung als Korrektor bei der Beigeladenen zu 3) der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliege. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) Frankfurt hat die Klage abgewiesen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hatte zunächst die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das Bundessozialgericht (BSG) - 3. Senat - hat jedoch das Urteil des LSG aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen, weil die für eine abschließende Entscheidung des Senats notwendigen Feststellungen fehlten (Urteil vom 20. Januar 1970 - 3 RK 30/69).



-3-

Das LSG hat darauf den bei der Beigeladenen zu 3) beschäftigten Abteilungsleiter G. als sachverständigen Zeugen gehört. Es hat mit Urteil vom 16. März 1971 das Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, daß der Kläger angestelltenversicherungspflichtig ist; die Revision hat es zugelassen.

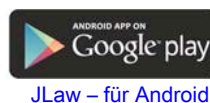
Das LSG hat im wesentlichen sinngemäß ausgeführt, eine einheitliche Verkehrsauffassung darüber, ob "Pressekorrektoren" der Arbeiterrentenversicherung oder der Angestelltenversicherung zuzuordnen seien, bestehe nicht. In dem Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD) seien zwar die Korrektoren der Zeitungsdruckereien ausdrücklich aufgeführt (Anhang zu § 1; Spartenanhang A Buchdruck I c); doch sei in der Erläuterung zu § 1 des Tarifvertrages, die Bestandteil des Tarifvertrages sei, unter Bezugnahme auf § 3 AVG ausgeführt, daß ausschließlich die Art der Tätigkeit ausschlaggebend dafür sei, ob ein Arbeitnehmer Lohnempfänger oder Angestellter sei. Der Manteltarifvertrag ordne die Arbeitnehmer nicht als Arbeiter oder Angestellte ein, sondern überlasse dies der Rechtsentwicklung und der allgemeinen Verkehrsauffassung. Das LSG hat unter Hinweis auf die Aussagen des G. weiter ausgeführt, die Erwähnung der Korrektoren in diesem Tarifvertrag beruhe auf der Tradition, nach der Korrektoren überwiegend aus den Reihen der Schriftsetzer hervorgegangen seien. Inzwischen habe sich aber in den großen Verlagsanstalten die Gewohnheit herausgebildet, Korrektoren auch aus anderen Sparten der Wirtschaft und mit anderer Vorbildung zu übernehmen. Die Korrektoren der Beigeladenen zu 3) hätten überwiegend das Abitur abgelegt und teilweise ein akademisches Studium abgeschlossen. Die Beigeladene zu 3) behandle deshalb ihre Korrektoren arbeitsrechtlich schon seit den Dreißigerjahren als Angestellte. Es treffe zwar zu, daß andere große Zeitungsverlage in Frankfurt ihre Korrektoren arbeitsrechtlich noch als Arbeiter betrachten; doch spreche dies nur dafür, daß sich noch keine einheitliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



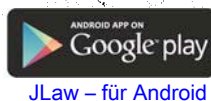
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkehrsauffassung gebildet habe. Durch die Vernehmung des G. sei erwiesen, daß sich der Beruf der Korrektoren bezüglich der Arbeitsanforderungen wesentlich gewandelt habe. Zwar hätten die Korrektoren noch die gleiche Arbeit zu verrichten wie früher, nämlich den Drucksatz auf Fehler zu überprüfen; doch würden wesentlich höhere geistige Voraussetzungen gefordert. Dies ergebe sich aus der Fülle des Stoffes und aus der weiten Fächerung der Materie. Die Korrektoren seien nicht auf ein bestimmtes Sachgebiet der Zeitung spezialisiert. Sie hätten den Drucksatz nicht nur auf orthografische Fehler, sondern auch auf sachliche Unrichtigkeiten hin zu überprüfen. Sie müßten sprachliche und sachliche Fehler in eigener Zuständigkeit berichtigen und verantworten. Sie könnten nur bei fachlicher Unkenntnis auf Spezialgebieten die Entscheidung des Redakteurs oder Autors herbeiführen. Die Korrektoren hätten nahezu ausschließlich Tätigkeiten geistiger Art zu verrichten. Insoweit sei ihr Aufgabenbereich über das hinausgewachsen, was bei Inkrafttreten der Berufsgruppenbestimmung der Angestelltenversicherung diesen Berufen zugrunde gelegt worden sei. Ein Vergleich des Drucksatzes mit dem Manuskript sei nicht mehr lediglich ein buchstaben- oder wortgetreuer Vergleich, sondern verlange eine geistige Mitarbeit dahingehend, ob der Drucksatz orthografisch einwandfrei und sachlich richtig sei. Der Kläger sei nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AVG technischer Angestellter.

Die Beigeladene zu 2) - LVA - hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Revision hält die Feststellung des LSG, im vorliegenden Fall fehle es an einer einheitlichen Verkehrsanschauung, und die vom LSG daraus gezogenen weiteren Folgerungen für unzutreffend. Ein wesentlicher Anhalt dafür, ob sich eine einheitliche Verkehrsanschauung gebildet habe, seien bundeseinheitliche tarifliche Vereinbarungen.



-5-

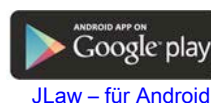
Nach dem genannten Manteltarifvertrag würden Korrektoren bundeseinheitlich als gewerbliche Arbeitnehmer angesehen. Dies gelte auch für Zeitungsdruckereien und damit für die Beigeladene zu 3). Durch die Erläuterung zu § 1 des Tarifvertrages werde bestätigt, daß die Korrektoren in arbeitsrechtlicher Hinsicht einheitlich als Arbeiter geführt würden und nur in besonderen Ausnahmefällen auf Grund der von ihnen im Gegensatz zu dem Großteil ihrer Berufskollegen verrichteten Tätigkeiten als Angestellte betrachtet werden könnten. Eine gesonderte Berufsgruppe "Pressekorrektoren" bestehe laut Mitteilung des Arbeitgeberverbandes "Bundesverband Druck e.V." nicht. Das LSG habe zutreffend festgestellt, daß andere große Zeitungsverlage die bei ihnen mit gleicher Tätigkeit beschäftigten Korrektoren arbeitsrechtlich als Arbeiter führten. Damit sei eine Verkehrsanschauung dahingehend erwiesen, daß die Korrektoren der Arbeiterrentenversicherung zuzurechnen seien. Daß die Beigeladene zu 3) die bei ihr beschäftigten Korrektoren schon seit Jahrzehnten als Angestellte behandle, sei kein Indiz dafür, daß sich eine einheitliche Verkehrsanschauung nicht gebildet habe. Ein Abweichen von der Verkehrsanschauung sei kein Beweis dafür, daß eine solche nicht bestehe.

Wenn dennoch allein auf die Art der Tätigkeit abgestellt würde, habe das LSG die erhobenen Beweise falsch gewürdigt. Es habe zu Unrecht aus der Schilderung des G. gefolgert, daß die Tätigkeit des Klägers nahezu ausschließlich geistiger Art sei. Die Aufgaben der Korrektoren habe schon immer darin bestanden, unter Zugrundelegung des Manuskripts Unrichtigkeiten im Drucksatz zu verbessern. Aus der größeren Fülle des Stoffes könne nicht auf eine prinzipielle Änderung der Korrektorenarbeit geschlossen werden. Die selbständige Verbesserung orthografischer und grammatikalischer Fehler und offensichtlich sachlich unrichtiger Ausführungen im Manuskript und die Rückfrage in Zweifelsfällen gehörten seit jeher und je zur Korrektorenarbeit. Daß die Zeitungen heute über mehr

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ereignisse aus der ganzen Welt berichteten und der Korrektor die Schreibweise ausländischer Namen beherrschen müsse, ändere nichts an den grundsätzlichen Merkmalen seines Berufs. Auch im Handwerk würden von den Facharbeitern infolge zeitbedingter Verbesserung der Technik größere Detailkenntnis und höheres Allgemeinwissen verlangt, ohne daß deshalb Zweifel an der Versicherungszugehörigkeit dieser Arbeitnehmer aufträten. Daß sich an der Tätigkeit des Korrektors im Grund nichts geändert habe, ergebe sich daraus, daß auch heute der Korrektor in der Regel eine Schriftsetzerlehre absolviere. Wenn sie auch nicht mehr Voraussetzung für die Ausübung der Korrektortätigkeit sei und auch entsprechend befähigte Personen mit anderer Ausbildung eingesetzt würden, so ändere diese Ausnahmeregelung nichts an der Zugehörigkeit zur Arbeiterrentenversicherung. Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht ersichtlich, daß die Arbeit des Pressekorrektors mehr oder weniger überwiegend redaktioneller Art sei; dies sei von den in dieser Eigenschaft tätigen Personen auch nicht zu erwarten.

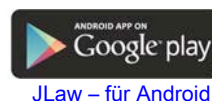
Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagte - DAK - und die Beigeladenen zu 1) - BfA - und zu 4) - AOK Frankfurt - haben sich geäußert, aber keine Revisionsanträge gestellt. Die Beigeladene zu 3) ist nicht vertreten.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG-).

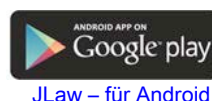
II

Die Revision ist zulässig und insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.



Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat in seinem zurückverweisenden Urteil ausgeführt, wegen der Entwicklung im Druckgewerbe könne nicht allein aus dem Berufsgruppenverzeichnis der Angestelltenversicherung von 1924/27 gefolgert werden, daß Korrektoren die nicht überwiegend Faktorenarbeiten verrichten, der Arbeiterrentenversicherung angehörten; ob jemand der Arbeiterrentenversicherung oder Angestelltenversicherung zuzuordnen sei, bestimme sich "in Ermangelung einer einheitlichen Verkehrsauffassung" nach der Art seiner Tätigkeit. Der 3. Senat hat damit nichts darüber gesagt, ob eine einheitliche Verkehrsauffassung über die Zuordnung der Korrektoren bestehe oder nicht bestehe; denn er hat dazu nichts näheres ausgeführt, sondern nur dargelegt, daß und warum dem Berufsgruppenverzeichnis der Angestelltenversicherung von 1924/27 nicht entnommen werden könne, eine dort nicht aufgeführte Tätigkeit sei immer arbeiterrentenversicherungspflichtig. Wie auch in anderen Entscheidungen des 3. Senats, auf die in dem zurückverweisenden Urteil hingewiesen ist (SozR Nr. 12 und 14 zu § 3 AVG), ist nur die Rangfolge der für die Entscheidung zu prüfenden Fragen aufgezeigt worden, und zwar zunächst die Prüfung des Bestehens einer Verkehrsauffassung und hierauf in Ermangelung einer festen Verkehrsauffassung die Prüfung, ob der Arbeitnehmer überwiegend geistig oder vorwiegend körperlich tätig ist. Die Worte "in Ermangelung" bedeuten in dem zurückverweisenden Urteil des 3. Senats "bei Fehlen einer Verkehrsauffassung" (vgl. z.B. den Wortgebrauch in § 612 Abs. 2 BGB und dazu Palandt, BGB, 31. Aufl., Anmerkung 2 b).

Das jetzt angefochtene Urteil des LSG enthält zwei wesentliche Teile: Zu der zunächst zu prüfenden Verkehrsauffassung die Feststellung tatsächlicher Art, daß es keine feste Verkehrsanschauung darüber gebe, ob Korrektoren Arbeiter oder Angestellte seien, und zu der hierauf zu prüfenden Frage der Tätigkeitsmerkmale die Entscheidung, daß der Kläger angestelltenversicherungspflichtig sei.



Das LSG hat bei der Prüfung des Bestehens einer Verkehrsanschauung nicht alle notwendigen Umstände festgestellt und gewürdigt, wie die Revision dargelegt hat (§ 128 Abs. 1 SGG). Verkehrsanschauung ist die Anschauung der beteiligten Berufskreise (BAG in AP zu § 1 TVG "Auslegung" Nr. 118). Sie findet wesentlich in bundeseinheitlichen Tarifverträgen ihren Ausdruck. Deshalb ist der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der BRD ein wesentliches Indiz für diese Frage. Nach § 1 Nr. 2 II a gilt der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Im "Anhang zu § 1 Zweck und Geltungsbereich" sind auch Zeitungsdruckereien aufgeführt. Im Spartenanhang A Buchdruck I "Schriftsetzer" sind a) Handsetzer, b) Maschinensetzer, c) Korrektoren aufgeführt und die Arbeiten der Korrektoren aufgezählt. Innerhalb der Korrektoren wird nicht nach Spezialgebieten unterschieden. Somit werden jedenfalls allgemein auch die Korrektoren in Zeitungsdruckereien unter die bei A I c aufgeführten Korrektoren gerechnet. Zwar ist in der Erläuterung zu § 1 des Tarifvertrages unter Hinweis auf § 3 AVG ausgeführt, daß ausschließlich die Art der Tätigkeit eines Arbeitnehmers dafür ausschlaggebend ist, ob er Lohnempfänger im Sinne des Tarifvertrages oder Angestellter ist. Damit wird aber nur auf die gesetzlichen Merkmale der Versicherungspflicht (§ 1227 Abs. 1 RVO, §§ 2, 3 AVG) hingewiesen, die durch Tarifverträge nicht mit Wirkung für die Rentenversicherung geändert oder ausgeschaltet werden können. Die ins einzelne gehende Aufzählung bestimmter Berufe und ihrer Tätigkeiten in den Spartenanhängen muß jedenfalls so verstanden werden, daß Beschäftigte der aufgeführten Berufe in Kreisen des Druckgewerbes grundsätzlich zu den gewerblichen Arbeitnehmern gerechnet werden.

Da der bundeseinheitliche Manteltarifvertrag jedoch nur ein, wenn auch wesentliches Indiz für die Feststellung einer Verkehrsanschauung ist, hat das LSG zu Recht weitere Ermittlungen durchgeführt. Es hat aber bei deren Würdigung



nicht weiter berücksichtigt, daß der sachverständige Zeuge G. gesagt hat, nach seinem Wissen seien die Korrektoren nur bei der Beigeladenen zu 3) als Angestellte eingruppiert. Diese Aussage hätte das LSG zu weiteren Ermittlungen veranlassen müssen. Um von einer einheitlichen Verkehrsauffassung sprechen zu können, braucht zwar die Auffassung nicht von jedem einzelnen, der den beteiligten Berufskreisen angehört, ohne Ausnahme vertreten zu werden. Es kommt vielmehr darauf an, welche Auffassung der weit überwiegende und maßgebliche Teil der beteiligten Berufskreise vertritt. Es genügt nicht, zur Feststellung oder Verneinung einer Verkehrsauffassung einen einzigen Arbeitgeber, für den der Manteltarifvertrag gilt, zu befragen, um so weniger, wenn dieser die Tätigkeit der Korrektoren möglicherweise anders beurteilt als andere Arbeitgeber. Das LSG hätte vor einer abschließenden Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Verkehrsauffassung z.B. anderer große Zeitungsverlage von überregionaler Bedeutung in den verschiedenen Gebieten der BRD, ferner auf Bundesebene bestehende Fachverbände, etwa den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., Bonn-Bad Godesberg, und die entsprechenden bundeseinheitlichen Arbeitnehmerorganisationen näher befragen und gegebenenfalls einen berufskundlichen Sachverständigen hören müssen, der die Verhältnisse in großen Zeitungsverlagen genau kennt und der nicht mit den Beigeladenen zu 3) in vertraglicher oder kollegialer Beziehung steht. Anschließend an solche Ermittlungen wäre gegebenenfalls auch eine Augenscheinseinnahme bei der Beigeladenen zu 3) zweckmäßig gewesen. Da erschöpfende Ermittlungen unterblieben sind, kann die Feststellung des LSG, es bestehe keine Verkehrsauffassung, nicht Grundlage der Entscheidung sein.

Bei der vom LSG nachzuholenden Prüfung, ob eine Verkehrsauffassung besteht, dürfte deshalb zu ermitteln sein, ob Korrektoren von überregionalen Zeitungsverlagen übereinstimmend als Arbeiter oder als Angestellte angesehen werden oder aus welchen Gründen sie etwa unterschiedlich beurteilt werden, ob Korrektoren auch innerhalb eines Zeitungsverlages, z.B. je nach der Bedeutung



des Sachgebiets, unterschiedlich beurteilt werden und wie sich gegebenenfalls Korrektoren, die als Angestellte angesehen werden, von den übrigen Korrektoren unterscheiden, ob für diese Unterscheidung etwa die Vorbildung oder die Herkunft des Korrektors eine Rolle spielt.

Sollte das LSG bei neuer Verhandlung des Streitfalles feststellen, daß eine Verkehrsanschauung über die Eingruppierung der in Zeitungsdruckereien beschäftigten Korrektoren als Angestellte oder Arbeiter besteht, so kommt es darauf an, ob der Kläger mit seiner Tätigkeit im großen und ganzen dem Bild entspricht, das die Verkehrsanschauung von Korrektoren hat, oder ob sich die Tätigkeit des Klägers davon in wesentlichen Punkten unterscheidet.

Wenn das LSG feststellt, daß keine Verkehrsanschauung besteht, so sind die einzelnen Merkmale der Tätigkeit des Klägers zu ermitteln. Das LSG hat dies zwar versucht; dennoch bleibt unklar, inwieweit die Tätigkeit des Klägers über den Vergleich von Manuskript und Drucksatz hinausgeht. Es ist wohl erkennbar, daß der Kläger Schreibfehler, unrichtige Satzzeichen und grammatikalische Fehler selbständig berichtigen muß. Es ist aber nicht klar, was mit der Überprüfung "sachlicher" Unrichtigkeiten gemeint ist. Dazu wäre festzustellen, ob und inwieweit der Kläger selbständig den Wortlaut und Inhalt des Manuskripts ändern darf, z.B. Worte streichen, andere Worte einfügen, Sätze und Satzteile umstellen, kürzen, anders formulieren u.ä.. Es wäre zu klären, ob der Kläger weitergehende Prüfungs- und Berichtigungspflichten und -rechte als der Schriftsetzer beim Herstellen des Drucksatzes nach dem Manuskript hat und bejahendenfalls, welche Rechte und Pflichten dies im einzelnen sind.

Nach dem Spartenanhang A I c des Manteltarifvertrages sind dem Korrektor für seine Arbeit "erforderliche Belegstücke nach dem neuesten Stand und Nachschlagwerke" zur Verfügung zu stellen. Es wäre festzustellen, welche Werke der Kläger zur Verfügung hat und welche Werke dem Schriftsetzer für seine Arbeit anhand gegeben werden. Es ist zu beachten,



daß diese Anweisung im Spartenanhang schon für die Arbeitnehmer gilt, die, wie es im Tarifvertrag heißt, eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Es werden also schon bei diesen die geistigen Fähigkeiten zur Benutzung dieser Werke vorausgesetzt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Streitverfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)